**Vereinbarung**

**zur Befreiung von der Dienstwohnungspflicht für Pfarrpersonen**

**zwischen der Kirchgemeinde**

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**und**

**Pfarrer:in**

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Die Dienstwohnungspflicht für Pfarrpersonen (DWP) hat zum Ziel, eine gute Erreichbarkeit der Pfarrperson am Ort ihrer Tätigkeit und ihre Nähe zu den Menschen in der Kirchgemeinde zu gewährleisten. Die DWP ergibt sich aus dem Selbstverständnis einer territorial strukturierten Volkskirche. Die Nähe zu den Menschen und ihrer Lebensrealität ist in einer solchen Kirche Programm.

Mindestens eine Pfarrperson pro Kirchgemeinde ist verpflichtet, die DWP wahrzunehmen. Wo dies aber unzumutbar ist, kann der Synodalrat die betreffende Pfarrperson von der DWP befreien. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Pfarrperson.

Die Unterzeichnenden vereinbaren:

* Die Kirchgemeinde ist einverstanden damit, dass die Pfarrperson statt der Dienstwohnung eine andere Wohnung bewohnt.
* Die Kirchgemeinde stellt am folgenden Ort Amtsräume für die Pfarrperson zur Verfügung:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

* Die Pfarrperson ist selber um die Miete ihrer Wohnung besorgt und bezahlt auch den entsprechenden Mietzins vollständig selbst.

Für den Fall, dass eine Pfarrperson ***ausserhalb*** der Kirchgemeinde wohnen möchte:

* Regelungen, in welcher Weise die Pfarrperson ihre personale Präsenz in der Kirchgemeinde anders als durch die Wahrnehmung der DWP gewährleisten wird.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Seitens der Kirchgemeinde wird die Vereinbarung durch den Kirchgemeinderat beschlossen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Kirchgemeindepräsidium, Pfarrperson und Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gilt die unterzeichnende Pfarrperson als von der DWP befreit.

Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen beider Parteien und nach Zustimmung durch die Fachstelle Personalentwicklung geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Die Befreiung von der DWP bezieht sich auf die unterzeichnende Pfarrperson und gilt ohne vorzeitige Kündigung der Vereinbarung bis zu deren Verlassen der Pfarrstelle.

Mit der Kündigung der Vereinbarung ist die Pfarrperson umgehend wieder dienstwohnungspflichtig.

Die Vereinbarung ist beidseitig unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Monats nach Zustimmung durch die Fachstelle Personalentwicklung kündbar.

Präsidium Kirchgemeinde

Ort, Datum Name, Funktion

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Pfarrperson

Ort, Datum Name, Funktion

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Genehmigt im Auftrag des Synodalrates durch den Bereich Theologie, Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft:

Ort, Datum Name, Funktion

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |